Stadt Osterwieck Osterwieck, 08.06.2017

Beschlussvorlage Nr. 289-II-2017

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt	25.01.2017	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	09.03.2017	öffentlich
Ortschaftsrat Zilly	21.03.2017	öffentlich
Ortschaftsrat Schauen	06.04.2017	öffentlich
Ortschaftsrat Rhoden	18.04.2017	öffentlich
Ortschaftsrat Hessen	26.04.2017	öffentlich
Ortschaftsrat Bühne	16.05.2017	öffentlich
Ortschaftsrat Lüttgenrode	29.05.2017	öffentlich
Ortschaftsrat Osterwieck	31.05.2017	öffentlich
Ortschaftsrat Wülperode	01.06.2017	öffentlich
Ortschaftsrat Deersheim	07.06.2017	öffentlich
Ortschaftsrat Dardesheim	07.06.2017	öffentlich
Ortschaftsrat Berßel	**26.06.2017**	**öffentlich**

Vorbereitung durch die Verwaltung:
Federführendes Amt: Fachbereich II/ Team Ordnung

Betr.: Katzenkastration und -registrierung

Sachverhalt:
Auf der Sitzung am 09.11.2016 beriet der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt erstmals das Problem streunender Katzen und der rasant steigenden Katzenpopulation. Um dieser Problematik auch aus Sicht des Tierschutzes entgegen zu wirken, wurde von Bürgern und Tierschützern eine Katzenkastrationspflicht für Freigängerkatzen angeregt.

Entsprechend der Aufgabenstellung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Umwelt vom 09.11.2016 wurden die Möglichkeiten geprüft.
Nach den angestellten Recherchen hat in Sachsen-Anhalt bisher nur eine Kommune Regelungen getroffen, die nach § 13 Tierschutzgesetz möglich sind.
Es ist die Stadt Bad Dürrenberg, die ihre Gefahrenabwehrverordnung entsprechend erweitert hat.

Da insbesondere im Ortsteil Osterwieck die Katzenpopulation sich unkontrolliert entwickelt, ist eine Steuerung auf der Grundlage der allgemeinen Gefahrenabwehr möglich und angezeigt.
Gleichzeitig mit der Kastrationspflicht, die den Katzenhaltern auferlegt wird, ist auch die Pflicht zur Registrierung der Katzen notwendig.
Die Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde „Stadt Osterwieck" zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, Tierhaltung, offenen Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen und durch mangelhafte Hausnummerierung vom 23.09.2010 wird wie folgt vorgeschlagen:

1. nach § 5 Absatz (5) werden die Absätze

(6) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Im Zuge der Kastration ist die Katze in geeigneter Weise (Transponderchip oder Tätowierung) kennzeichnen zu lassen.

(7) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

angefügt.

2. nach § 13 Absatz (1) Nr. 21 werden die Nummern

22. § **5 Abs. 6** seine Freigängerkatze, die älter als 5 Monate ist, nicht von einem Tierarzt kastrieren lässt,
23. § **5 Abs. 6 Satz 4** im Zuge der Kastration die Katze nicht in geeigneter Weise (Transponderchip oder Tätowierung) kennzeichnen lässt,

angefügt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	Ja ☐	Nein ☒
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	Ja ☐	Nein ☒
Veranschlagung im Finanzplan	Ja ☐	Nein ☒

Pflichtaufgaben	☐	Freiwillige Aufgaben	☒
Ergebnisplan	☐	Finanzplan/ Investitionstätigkeit	☐

Entscheidungsvorschlag:
Der Ortschaftsrat Berßel empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck, die oben vorgeschlagene Ergänzung in der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde „Stadt Osterwieck" zu beschließen.

Anlagen:
Gemeinden mit Kastrationspflicht, Umsetzung des § 13 b Tierschutzgesetz, Gefahrenabwehrverordnung

Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

☐ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates:	**8**
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Ortschaftsrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Ortschaftsrates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....
.....
.....
.....

Berßel, 26.06.2017

Seubert
Ortsbürgermeister